

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD

– Drucksache 20/562 –

Einsatz der Bundespolizei in den Bundesländern

Vorbemerkung der Fragesteller

Wie die Medien berichten, unterstützen Kräfte der Bundespolizei die regionale Polizei beispielsweise bei Protesten gegen die Corona-Maßnahmen in Sachsen (vgl. <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/corona-demonstrationen-sachsen-sachsen-anhalt-thueringen-100.html>). Fraglich ist nach Auffassung der Fragesteller, in welchem Umfang die Unterstützungsleistungen stattfinden und welche Auswirkungen diese auf die Dienstfähigkeit der Bundespolizei haben.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundespolizei (BPOL) kann unter den Voraussetzungen des § 11 des Bundespolizeigesetzes zur Unterstützung eines Landes verwendet werden. Soweit anhand der ermittelbaren Datenlage möglich, beschränken sich die nachfolgenden Beantwortungen der Fragen auf Unterstützungsleistungen der Bundesbereitschaftspolizei für die Polizeien der Länder. Die Länder können von der Bundespolizei unterstützt werden, wenn die Einsatzkräfte eines Landes zur Bewältigung besonderer polizeilicher Anlässe allein nicht ausreichend sind und eine Verwendung der Bundespolizei für ihre originären Aufgaben nicht dringender ist als die Unterstützung des Landes. Zu den Einsatzlagen aus besonderem Anlass, bei denen die Bundespolizei die Länder unterstützen kann, zählen insbesondere Versammlungs- und Demonstrationslagen oder besondere Großveranstaltungen.

1. Wie viele Anfragen der Länder für Einsätze (ohne Sportveranstaltungen) der Bundespolizei wurden für den Einsatzzeitraum vom 1. Januar 2019 bis heute gestellt (bitte nach Bundesland monatlich und innerhalb des Bundeslandes nach Einsatzgrund aufschlüsseln)?
2. Wie viele Einsätze der Bundespolizei wurden in den Ländern (ohne Sportveranstaltungen) vom 1. Januar 2019 bis heute durchgeführt (bitte nach Bundesland und innerhalb des Bundeslandes nach Einsatzgrund, Einsatzort und Datum aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erfragten Daten über die Anzahl von Anfragen der Länder für Einsätze der Bundespolizei werden nicht gesondert erhoben. Bei erhöhten Kräftebedarfen richten die Polizeien der Länder ihre Unterstützungsbedarfe gleichzeitig an alle Länder sowie an die Bundespolizei. Soweit die Länder untereinander keine gegenseitige Unterstützung leisten können, stellt die Bundespolizei anhand des Gesamtkräftebedarfs und gegebenenfalls überbehördlicher Bindungen dem Land oder den Ländern die benötigten Einsatzkräfte zur Verfügung. Insgesamt unterstützte die Bundespolizei die Länder im erfragten Zeitraum in 282 Fällen. Die Anzahl der Unterstützungseinsätze der Bundespolizei für die Länder ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Bundesland	Einsätze im Jahr 2019	Einsätze im Jahr 2020	Einsätze im Jahr 2021	Einsätze im Jahr 2022 (Stichtag 31.1.2022)
Brandenburg	1	0	1	3
Berlin	12	14	17	1
Baden-Württemberg	1	1	1	0
Bayern	4	1	3	0
Bremen	6	8	9	0
Hessen	3	16	8	0
Hamburg	8	8	1	1
Mecklenburg- Vorpommern	2	1	4	5
Niedersachsen	3	0	0	5
Nordrhein-Westfalen	3	3	4	0
Rheinland-Pfalz	0	4	2	6
Schleswig-Holstein	10	4	10	0
Saarland	0	1	0	0
Sachsen	12	12	21	6
Sachsen-Anhalt	3	6	8	7
Thüringen	3	0	5	4
Gesamt	71	79	94	38

Erläuterung zur Tabelle:

Die abgebildete Datenlage zur Anzahl der jährlichen Unterstützungsleistungen bezieht sich auf Einsätze der Bundesbereitschaftspolizei für die Polizeien der Länder aus Anlass von Versammlungen oder besonderen Veranstaltungslagen. Nur in wenigen Fällen fanden Einsätze der Bundespolizei für die Länder aus einem anderen Anlass statt (z. B. bei technischer Unterstützung, Fahndungsmaßnahmen oder Katastrophenschutzmaßnahmen).

Der konkrete Einsatzauftrag für die Unterstützungskräfte der Bundespolizei wird in zeitlicher und örtlicher Hinsicht durch die einsatzverantwortliche Polizeibehörde des Landes festgelegt und dokumentiert.

Darüber hinaus können die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des örtlichen Einzeldienstes oder spezialisierte Einsatzkräfte der Bundespolizei die Po-

lizeien der Länder auch kurzfristig bei ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützen. Diese umfassenderen Angaben sind durch die Bundesregierung unter Einbeziehung der Geschäftsbereichsbehörden, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern würden, in der vorgegebenen Frist, nicht leistbar.

3. Welche Gründe gibt es dafür, dass Bundespolizisten für die Einsätze in den Ländern angefordert werden?

Die Gründe für eine Verwendung der Bundespolizei zur Unterstützung eines Landes ergeben sich aus Artikel 35 Absatz 2 des Grundgesetzes sowie aus § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Bundespolizeigesetzes. Die Bundespolizei wird von den Ländern um Unterstützung gebeten, wenn die dortigen eigenen Einsatzkräfte zur Bewältigung von Einsatzlagen des Landes nicht ausreichen oder benötigte Qualifikationen und technische Einsatzmittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Wie viele Bundesbeamte wurden in Einsätzen der Bundespolizei (ohne Sportveranstaltungen) in den Ländern vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Januar 2022 verletzt (bitte nach Bundesland und innerhalb des Bundeslandes nach Einsatzgrund, Einsatzort und Datum aufschlüsseln)?
5. Wie viele Bundesbeamte wurden in Einsätzen der Bundespolizei (ohne Sportveranstaltungen) in den Ländern vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Januar 2022 aufgrund von Verletzungen im Einsatz dienstunfähig (bitte nach Einsatzort, Datum und nach Tagen der Dienstunfähigkeit pro Fall aufschlüsseln)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Insgesamt wurden im erfragten Zeitraum 224 Einsatzkräfte der Bundespolizei bei Einsätzen in den Ländern verletzt. Die Anzahl der Verletzten und davon dienstunfähigen Einsatzkräfte ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Zeitraum/Datum	Bundesland/Einsatzort	Einsatzgrund	Anzahl verletzter Einsatzkräfte	Davon dienstunfähig
2019 (01.05./11.10.)	Berlin	Versammlung	3	
2020 (25.01.)	Sachsen/Leipzig	Versammlung	43	
2020 (29.08.)	Berlin	Versammlung	99	
2020 (14.11./12.12.)	Hessen/Frankfurt/M.	Versammlung	35	
2021 (u. a. 18.09.)	Sachsen/Dresden, Leipzig, Chemnitz, Bautzen, Görlitz	Versammlung	17	1
2021 (20.03.)	Hessen/Kassel	Versammlung	2	
2021 (u. a. 30.04.)	Berlin	Versammlung	18	3
2021 (10.09.)	Bayern/München	Versammlung	1	
2021 (20.12.)	Sachsen-Anhalt/Magdeburg	Versammlung	5	
2021 (20.12.)	Thüringen/Ilmenau	Versammlung	1	

Erläuterung zur Tabelle:

Die abgebildete Datenlage zur Anzahl der Verletzten und davon dienstunfähigen Einsatzkräfte bezieht sich auf Unterstützungseinsätze der Bundesbereitschaftspolizei aus Anlass von Versammlungen. Die Dauer der Dienstunfähigkeit wird in der Bundespolizei nicht gesondert erfasst.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.